

## SATZUNG

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **TANZKREIS e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister der Stadt Neubrandenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt, den Gesellschaftstanz in allen seinen Formen insbesondere für Jugendliche und Erwachsene zu ermöglichen und zu fördern.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### 3. Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Gesellschaftstanz als eine Form der sportlichen und tänzerischen Betätigung für verschiedene Zielgruppen ermöglicht wird.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Tanzkursen für Jugendliche und Erwachsene im Anfängerbereich, sowie die Fortführung weitergehender Angebote für fortgeschrittene Tänzer.
- (3) Der Verein fördert die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins TANZAKTION e.V. Neubrandenburg durch eine enge Zusammenarbeit.
- (4) Der Verein TANZKREIS e.V. unterstützt Maßnahmen zur Präsentation von eigenen Aktivitäten und von Auftritten des Vereins TANZAKTION e.V. Neubrandenburg.

### 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
  - ständigen Mitgliedern
  - temporären Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern.
- (3) Ständige Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
- (4) Temporäre Mitglieder sind solche, die –ohne aktiv mitzuwirken- dem Verein vorübergehend angehören und dessen Einrichtungen, Veranstaltungen oder Kurse in Anspruch nehmen dürfen. Ihre Mitgliedschaft beträgt maximal 24 Monate. Eine mehrmalige Mitgliedschaft ist zulässig.
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell oder finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.

## **5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dabei ist die Art der angestrebten Mitgliedschaft zu bezeichnen und die Satzung anzuerkennen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Danach entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Zustimmung des Vorstandes folgenden Monats, jedoch nicht vor Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Geschäftskonto des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Ablauf gemäß § 3 Punkt 4 dieser Satzung. Gezahlte Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren werden nicht zurück erstattet.
- (5) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Quartals zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und/oder Kursgebühren nicht nachkommen. Über den Ausschluss ständiger Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss von temporären und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig. Möglichkeiten des Widerspruchs bestehen nicht.

## **6. Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **7. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
  - b) Die Wahl des Vorstandes;
  - c) Die Entgegennahme von Geschäftsberichten des Vorstandes;
  - d) Die Bestellung von Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
  - e) Die Entlastung des Vorstandes;
  - f) Die Vornahme von Satzungsänderungen;
  - g) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Sie ist binnen vier Wochen nach Antrag einzuberufen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Stimmberechtigt sind nur anwesende, ständige Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Mitgliederversammlung können temporärer Mitglieder und Fördermitglieder beratend teilnehmen.
- (6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **8. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) 2 Stellvertretern des Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ständige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für:
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte,
  - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen oder die Geschäftsbesorgung einem Dritten übertragen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ergänzt sich der Vorstand durch vorläufige Zuwahl selbst, bis die nächste Mitgliederversammlung die Zuwahl bestätigt oder eine Neuwahl bestimmt.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sollen einmal im viertel Jahr stattfinden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **9. Finanzen**

- (1) Die Tätigkeit der TANZKREIS e.V. wird vor allem finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe der Kursgebühren der Vorstand.

## **10. Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Die beantragte Änderung muss der Versammlung vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein.

## **11. Auflösung**

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließt. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen über die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens. Kommt ein entsprechender Beschluss nicht zustande, geht das verbleibende Vermögen auf die TANZAKTION e.V. Neubrandenburg über.
- (2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses hat die Mitgliederversammlung einer aus 3 ständigen Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen, der mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Für den Fall, dass vorgenannte Bedingung nicht erfüllt werden kann, ist die Auflösung einem Dritten (Liquidator) zu übertragen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Der Verein wurde mit Datum vom 23.03.2007 gegründet. Mit gleichem Datum tritt die Satzung in Kraft.